

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **initiative WINDHUNDHILFE e.V.** .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerlingen und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck der **initiative WINDHUNDHILFE e.V.** ist die Förderung des Tier-schutzes. Dies wird realisiert durch die Rettung, Betreuung und Unterbringung von hilfsbedürftigen Windhunden und Windhundmischlingen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus Hauptmitgliedern und Anschlussmitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
Anschlussmitglieder des Vereins können Partner der Hauptmitglieder und im selben Haushalt mit Hauptmitgliedern lebende Familienangehörige werden.
Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Für alle Mitglieder des Vereins besteht eine Treue- und Förderpflicht.
 - 2.1 Die Treuepflicht gegenüber dem Verein verlangt, sich innerhalb und außerhalb des Vereins loyal zu verhalten und den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
 - 2.2 Die Förderpflicht bedeutet, dass jedes Vereinsmitglied gehalten ist, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Die Förderpflicht wird dahingehend entkräftet, dass auch eine reine Fördermitgliedschaft erworben werden kann.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
 - 2.1. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
 - 2.2. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung (s. § 8). Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Absicht des Ausschlusses eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung bezeichnet worden sein.
 - 2.3. Zum Ausschluss kann überdies der Rückstand des Mitgliedsbeitrages über mehr als 6 Monate trotz mindestens zweimaliger Erinnerung führen. Die Entscheidung in diesem Falle obliegt dem Vorstand.
 - 2.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Mitgliedschaft im Verein werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Beitrag sowie anfallende Kosten nicht bezahlt sind.
3. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung die von der Jahreshauptversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 2.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 2.2 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 3. Tagesordnung
- 3.1 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder laut Mitgliederliste, sowie der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands, wenn erforderlich
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, wenn erforderlich
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3.2 Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat im Mindesten folgende Punkte zu umfassen:
 - Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder laut Mitgliederliste, sowie der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Anlass der außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Ggf. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 3.4 Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Stimmrecht
- 4.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Versammlung gefasst. Hierzu ist die körperliche Anwesenheit der Mitglieder erforderlich.
- 4.2 In Ausnahmefällen, in denen die Existenz des Vereines betroffen ist und eine eindeutige Beschlusslage vorliegt, ist die schriftliche Stimmabgabe eines Mitgliedes zulässig. Die schriftliche Stimmabgabe bedarf überdies der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

- 4.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben den Vorstandsmitgliedern mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- 4.4 Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Alle Mitglieder – auch die Vorstandsmitglieder – haben dasselbe Stimmengewicht.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4.6 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
- 4.7 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 4.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
5. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Dieser hat die Satzungsänderungsanträge den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich, im Wortlaut, zur Kenntnis zu geben. Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern:
 - ein Vorsitzender
 - ein SchatzmeisterAlle Ämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.
2. Vorstandswahl
 - 2.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
 - 2.2 In den Vorstand können ausschließlich Mitglieder mit mindestens zweijähriger Vereinszugehörigkeit gewählt werden. Ein Kandidat muss mindestens 21 Jahre alt sein.
 - 2.3 Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und die Blockwahl sind zulässig.
 - 2.4 Für die Vorstandswahlen ist eines der anwesenden, nicht kandidierenden (auch Vorstände) Mitglieder zum Wahlleiter zu ernennen.
Zu den Aufgaben des Wahlleiters gehört u.a. die Vorstellung der Kandidaten, die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Auszählung der abgegebenen Stimmen und Enthaltungen sowie die Bestellung des neuen Vorstandes.
 - 2.5 Sofern keines der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Wahl mit Stimmzetteln wünscht, erfolgt eine offene Abstimmung durch Handaufheben oder Zuruf.
 - 2.6 Ein neuer Vorstand ist dann bestellt, wenn er gewählt wurde und er die Wahl angenommen hat. Die Annahme kann auch durch die vorher schriftlich erklärte Bereitschaft, eine Wahl anzunehmen, erfolgen.

3. Vorstandsverantwortung
 - 3.1 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
 - 3.2 Alle Entscheidungen im Vorstand werden durch Abstimmung getroffen. Damit ist jedes Vorstandsmitglied für alle Handlungen des Vorstandes verantwortlich (Gesamtverantwortung). Dies gilt auch, wenn der Vorstand die Aufgaben untereinander, z.B. durch eine interne Geschäftsverteilung geregelt hat, ohne dies satzungsmäßig zu verankern.
 - 3.3 Jedes Vorstandsmitglied ist zunächst dem Gesamtvorstand, dieser dann der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 - 3.4 Die Gesamtverantwortung des Vorstandes beschränkt sich auf den Fall, dass ein Vorstandsmitglied erkennbar sein Amt nicht verantwortungsvoll ausfüllt oder der Aufgabe nicht gewachsen ist. Dann ist der Gesamtvorstand verpflichtet, etwa durch Weitergabe seiner Bedenken an die Mitgliederversammlung, Stellung zu beziehen.
 - 3.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Beschlüsse des Vorstandes, Vorstandssitzung
 - 4.1 Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 4.2 Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Versammlung seiner Mitglieder, der Vorstandssitzung, zu fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 4.3 In Ausnahmefällen, in denen nachgewiesener Maßen eine Versammlung aus zeitlichen und/oder sachlichen Gründen nicht möglich ist, kann auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax oder per email beschlossen werden.
 - 4.4 Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann üblicherweise schriftlich, per Fax oder email oder fernmündlich erfolgen. Der/die Tagesordnungspunkte müssen eindeutig daraus hervorgehen, insbesondere wenn zu einem Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden soll.
In besonderen Fällen ist die Einladung zu einer Vorstandssitzung schriftlich abzufassen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dies ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Öffentlichkeit

1. Jedes Mitglied ist dazu angehalten, den Verein in der Öffentlichkeit in positiver Weise zu repräsentieren.
2. Anfragen, Wünsche und Kritik von Seiten der Öffentlichkeit
 - 2.1 Die Mitglieder sind dazu angehalten, auf Anfragen, Anregungen und Wünsche der Öffentlichkeit angemessen einzugehen.
 - 2.2 Anliegen der Öffentlichkeit, die eine Entscheidung erfordern, an Mitglieder, die weder Ämter belegen, noch mit entsprechenden Geschäfts- oder Ressortaufgaben betraut sind, sind an die zuständigen Vertreter des Vereins weiterzuleiten.
 - 2.3 Kritikpunkte am Verein oder seiner Arbeitsweise aus der Öffentlichkeit sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
3. Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.1 Jede Form der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinszwecke und Ziele, beispielsweise Repräsentation des Vereins auf Ausstellungen oder Rennen, Anwerbung von Spendern oder neuen Mitgliedern, wird befürwortet.
 - 3.2 Die Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Auftritt auf Hundeveranstaltungen, ist mit dem Vorstand in geeigneter Weise abzustimmen.
4. Internetauftritt
 - 4.1 Der Verein präsentiert sich der Öffentlichkeit unter anderem mittels einer Seite im Internet (Homepage). Die Homepage dient in erster Linie der Bekanntgabe und Präsentation der ein Zuhause suchenden Windhunde. Des Weiteren ist sie als Plattform gedacht, die u.a. einen Meinungs-, Informations- und Datenaustausch ermöglicht.
 - 4.2 Vereinsinterne Daten, beispielsweise Versammlungsprotokolle, die in einem geschützten Bereich nur von Mitgliedern eingesehen werden können, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
 - 4.3 Die Satzung ermächtigt den Vorstand, weitere verbindliche Regelungen zum Internetauftritt in einer entsprechenden Ordnung aufzustellen.

§ 12 Ressortaufteilung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfall eine Ressortaufteilung vorzunehmen und Ressortleiter mit entsprechender persönlicher und fachlicher Eignung zu ernennen.
2. Die Ressortaufteilung, die Ressortleiter und die Aufgabenverteilung werden der Mitgliederversammlung durch eine Ressortordnung zur Kenntnis gegeben und sind von der Mitgliederversammlung per Abstimmung anzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz zu überführen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Falls für die Eintragung dieser Satzung Änderungen erforderlich sind, so ist der 1. Vorsitzende berechtigt die Änderungen vorzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. August 2003 in Gerlingen anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins **initiative WINDHUNDHILFE e.V.** beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Ort, Datum _____

1. _____ 2. _____

3. _____ 4. _____

5. _____ 6. _____

7. _____